



Gegründet am 5. April 1936

STATUTEN

vom 12. März 2018

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen *Pistolenschützen Einsiedeln*, gegründet am 5. April 1936 mit Sitz in Einsiedeln, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er bezweckt die Förderung des Pistolenschiessens im Allgemeinen und im Interesse der Landesverteidigung. Er führt die Bundesübungen gemäss Vorschriften des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege der Kameradschaft.

Dieser Zweck soll erfüllt werden durch:

- Organisation von Trainings und Wettkämpfen
- Förderung von Bundesprogramm und Feldschiessen
- Beteiligung an Vereins- und Gruppenschiessen
- Nachwuchsförderung und Weiterbildung interessierter Mitglieder

Der Verein und die Mitglieder gehören der *Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft* (SKSG) an und ist auch indirektes Mitglied des *Schweizerischen Schützenverband* (SSV). Er ist auch Mitglied der *Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine* (USS).

II. Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus *Aktivmitgliedern* (Junioren bis 20, Elite 21-45, Senioren 46–59, Veteranen 60–69, Seniorveteranen ab 70 Jahre), *Passivmitgliedern* und *Ehrenmitgliedern* sowie *Gönnern*.

Aktivmitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt und am Schiessbetrieb teilnimmt. Das Aktivmitglied nimmt regelmässig an Anlässen teil und entrichtet einen höheren Beitrag als das Passivmitglied.

Passivmitglied ist, wer nur am Bundesprogramm und /oder am Feldschiessen teilnimmt und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Es ist jedoch jedem Passivmitglied möglich, Aktivmitglied zu werden.

Ehrenmitglied/Ehrenpräsident wird, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Der Vorstand stellt Antrag zu Handen der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, aber stimm- und wahlberechtigt.

Gönner unterstützen den Verein, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

Der *Vereinsvorstand* ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Schützen welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Art. 3 Minderjährige ab Vollendung des 10. Altersjahr (nur Luftpistole) und ab Vollendung des 15. Altersjahr, können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen im Stimm- und Wahlrecht (ab 18. Altersjahr), sowie des Lizenzwesens des SSV.

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Der Präsident orientiert über Neumitglieder anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind zu erfüllen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ohne Angabe des Grundes: wegen Nachlässigkeit gegenüber dem Verein, wegen Widersetzlichkeit gegen die Statuten und Vereinsbeschlüsse erfolgen und Mitglieder die in fahrlässiger Weise Schiess- und Sicherheitsvorschriften verletzen. Mitglieder die den Mitgliederbeitrag zwei Mal nicht bezahlen, verlieren die Mitgliedschaft.

Der Präsident orientiert über Abgänge anlässlich der ordentlichen Generalversammlung.

III. Organisation

Art. 5 Die Organisation des Vereines sind:
a) Generalversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren

Für ausserordentliche Anlässe können Komitees eingesetzt werden.

Art. 6 Die **ordentliche Generalversammlung** findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12. Der Rechnungsabschluss hat auf den 31.12. zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus avisiert. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der jeweiligen Traktandenliste.

Anträge zu Handen der Generalversammlung sind bis 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

Art. 7 Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Appell, Traktandenliste
- Wahl von Stimmentzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, Schützenmeister)
- Jahresrechnung und Revisorenbericht, Déchargeerteilung
- Munitionspreis
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget
- Jahresprogramm
- Anträge Vorstand und Vereinsmitglieder
- Wahlen
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 8 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.

Bei Wahlen im ersten Gang das absolute Mehr (mehr als die Hälfte), im zweiten Gang das relative Mehr der Anwesenden.

Der Präsident ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat er zusätzlich den Stichentscheid.

Art. 9 Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitglieder. Nur der Präsident wird in sein Amt gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Rücktrittsbegehren von Vorstandsmitgliedern sind mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer resp. Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 10 Die zwei **Rechnungsrevisoren** werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Ernennung des **Fähnrichs** erfolgt durch die Generalversammlung für die Amtsdauer von jeweils 3 Jahren.

IV. Obliegenheiten

des Vorstandes, der Standaufsicht, des Fähnrichs und der Revisoren

Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, sowie weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt des Vizepräsidenten.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Generalversammlung übertragen sind, und die jeweils ein Fünftel des Barvermögens nicht übersteigen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

Art. 12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder die nicht dem Vorstand angehören als Funktionäre einsetzen, welche die Interessen des Vereins vertreten.

Art. 14 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 15 Der Fähnrich repräsentiert den Verein im Auftrag des Vorstandes bei offiziellen Anlässen.

V. Schiessbetrieb

Art. 16 Für den Schiessbetrieb sind die Verordnungen des VBS, die Reglemente des SSV und der dem SSV angeschlossenen Verbände, die vereinsinternen Reglemente sowie die Standordnung massgebend. Sie liegen im Stand auf.

Art. 17 Den Anordnungen der Schützenmeister und/oder Standaufsicht ist strikte Folge zu leisten.

Art. 18 Es ist den Mitgliedern freigestellt, an auswärtigen Schiessanlässen teilzunehmen.

Über Beiträge aus der Vereinskasse an die Unkosten bei offiziell besuchten Schiessanlässen entscheidet der Vorstand.

Art. 19 Teilnehmer und Instruktionspersonal von Jungschützen- und Nachwuchskursen sind in der Basisversicherung der USS gegen Unfall und Sachschäden sowie Haftpflichtansprüche versichert.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Eine **Revision der Statuten** kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens **einem Fünftel** der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die **Beschlussfassung** erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung, wenn **zwei Drittel** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch die Generalversammlung. Dafür müssen drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das Vereinsvermögen samt Anlagen und Inventar sowie alle Akten sind dem **Bezirk Einsiedeln** zur Aufbewahrung zu übergeben mit der Bestimmung, einem später entstehenden Pistolenschützenverein, das Vereinsvermögen samt Anlagen und Inventar sowie die Akten wieder zur Verfügung zu stellen. Entsteht innert 10 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein, geht das Vereinsvermögen samt *25 m Anlage (Baurecht Bezirk Einsiedeln)* und sämtliches Inventar sowie die Akten in das Eigentum vom **Bezirk Einsiedeln** über. Das 50 m Gebäude (ohne Inventar) geht zurück an die **Schützengesellschaft Einsiedeln**.

Art. 22 Vorliegende Statuten, durch die Generalversammlung vom 12. März 2018 genehmigt, treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17. März 1997.

Pistolenschützen Einsiedeln

Einsiedeln, im Februar 2018

Der Präsident

Die Aktuarin

Andreas Marty

Ulrike Braasch

Genehmigt durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Altendorf, im Februar 2018

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Weber

Kurt Schnüriger